

## Grundinformation zur neuen

- **Registrierkassenpflicht bei Feuerwehren,**
- **Registrierkassenpflicht bei Vereinen und**
- **Spendenmeldungen**

Graz, 18.04.2016

*Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!  
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!*

Die Steuerreform 2015/2016 hat eine Reihe von wesentlichen Änderungen für Bürgerinnen und Bürger hervorgerufen. Davon sind jedoch auch Körperschaften öffentlichen Rechts (im Speziellen Feuerwehren), sowie Vereine betroffen. **In bestimmten Fällen** werden nämlich auch **Vereine und Feuerwehren** ab 1. Jänner 2016 **zur Führung einer Registrierkasse verpflichtet**. Zudem erfolgt mit Jänner 2017 eine weitere Neuerung, welche die **automatische Berücksichtigung von Spenden** (u.a. an Freiwillige Feuerwehren) vorsieht. Die Informationsveranstaltungen der Finanzämter in den einzelnen Bezirken zu diesen Neuerungen sind bereits abgeschlossen, daher nehmen wir dies nun zum Anlass, Sie darüber hinaus nochmals umfassend zu informieren.

### 1. Registrierkassenpflicht bei Feuerwehren

Registrierkassen sind grundsätzlich **nur für steuerpflichtige Betriebe erforderlich**. Feuerwehren, als Körperschaften öffentlichen Rechts, können somit nur mit „**Betrieben gewerblicher Art**“ im Sinne des § 2 KStG steuerpflichtige Betriebe begründen.

#### Verpflichtungen für steuerpflichtige Betriebe:

- Registrierkassenpflicht
- Belegerteilungspflicht
- Betrieb ist unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig
- Betrieb unterliegt der Umsatzsteuer
- Verpflichtung zur Buchführung (Mindesterfordernis: EA-Rechnung)
- Einordnung ins Gewerbeamt (Betriebsanlagengenehmigung etc.)

Folgende Ausnahmen sind keine steuerpflichtigen Tätigkeiten:

- Entgeltliche Durchführung geselliger oder gesellschaftlicher Veranstaltungen aller Art in einer Dauer von **maximal vier Tagen pro Kalenderjahr**.
  - Davon **maximal drei Tage mit gastgewerblicher Betätigung** (Ausgabe von Speisen und Getränken).
  - Angefangene Tage zählen dabei als volle Tage! Jedoch zählen grundsätzliche eintägige Veranstaltungen bis nach Mitternacht nicht bereits als volle zwei Tage! z.B. Feuerwehrball.
- Die Erträge müssen nachweislich für einen gemeinwirtschaftlichen Zweck verwendet werden z.B. die Anschaffung eines Löschfahrzeugs.
- Die Veranstaltung muss nach außen hin erkennbar zur materiellen Förderung für Feuerwehrzwecke verwendet werden z.B. in Form von Ankündigungen.
- Die Mittelansparung über einen längeren (überschaubaren) Zeitraum ist auch möglich. Jedoch sind Aufzeichnungen zum Nachweis der Mittelverwendung erforderlich!

Die Umsätze sind bei Einhaltung der 4- bzw. 3-Tages-Regel (bei gastgewerblicher Betätigung) irrelevant, d.h. es besteht keine Registrierkassenpflicht!

Folgende Umsatzgrenzen gelten darüber hinaus für eine verpflichtende Registrierkasse:

- ab einem Jahresumsatz von € 15.000 (excl. USt) **und**
- einem darin enthaltenen Barumsatz von € 7.500 (excl. USt)
  - Beide Umsatzgrenzen müssen dabei überschritten werden, damit die Kassenpflicht eintritt!
  - Der Begriff „Barumsätze“ umfasst auch die Zahlung mit Bankomat- oder Kreditkarte, die Hingabe von Barschecks oder Gutscheinen, Bons, etc.
  - Zahlungen mittels Erlagschein/Online-Banking/Überweisung werden dabei nicht als Barumsätze erfasst!
- Spenden ohne Gegenleistungen zählen außerdem nicht als Umsätze.

Grundsätzlich soll mit der Registrierkassenpflicht das Ziel verfolgt werden gastronomische Veranstaltungen, die in Konkurrenz zum Gastgewerbe stehen zu besteuern. **Deshalb soll bei Bedenken mit dem zuständigen Finanzamt Kontakt aufgenommen werden, da jeder Sachverhalt (leider) anders ist und individuell geprüft werden muss!!!** Das ist leider sehr unbefriedigend!

## 2. Registrierkassenpflicht bei Vereinen

### Steuerliche Begünstigung für Vereine

Für Körperschaften, die einen unmittelbar **gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck** im Sinne von §§ 34ff BAO verfolgen, gelten viele **abgabenrechtliche Begünstigungen**. Gemeinnützig gemäß § 35 Abs.1 BAO ist ein Verein dann, wenn sein Vereinszweck der Allgemeinheit dient – und nicht nur den Vereinsmitgliedern. Es kann davon ausgegangen werden, dass Kulturvereine so gut wie immer in diesem Sinn gemeinnützig sind und dass es dabei nur wenige Ausnahmen gibt. Wichtig ist jedoch auch die dementsprechende Verankerung in den **Vereinsstatuten**.

Beispiele für Vereine, die nicht die Allgemeinheit sondern die eigenen Mitglieder fördern: Weinbauverein, Marketingverein, Golfclub, Tennisclub.

### Wirtschaftliche Tätigkeit von Vereinen

Sobald jedoch ein Verein durch eine wirtschaftliche Tätigkeit unternehmerisch mit anderen Marktteilnehmern in Konkurrenz tritt, sind diese Tätigkeiten aus Gründen der Wettbewerbsneutralität grundsätzlich steuerpflichtig.

Man unterscheidet drei Arten von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben:

- Unentbehrlicher Hilfsbetrieb
- Entbehrlicher Hilfsbetrieb
- Begünstigungsschädlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Grundsätzlich unterliegt daher jeder Betrieb, sowie Verein ab einem **Jahresumsatz von € 15.000** (excl. USt) **und** darin enthaltenen **Barumsätzen von € 7.500** (excl. USt) der Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht.

Ausnahmen bestehen dabei jedoch für unentbehrliche und entbehrliche Hilfsbetriebe gemäß § 45 BAO:

- **unentbehrlicher Hilfsbetrieb**
  - der Betrieb zielt insgesamt auf die Erfüllung begünstigter Zwecke ab
  - die Tätigkeit ist für die Erreichung des Vereinszwecks in ideeller Hinsicht unentbehrlich
  - es besteht kein direkter Wettbewerb zu abgabepflichtigen Betrieben
  - Beispiele: Eintrittsgelder bei Theatervorstellungen eines Theatervereins, Konzertveranstaltungen von Musikvereinen, Vortragsveranstaltungen von die Wissenschaft fördernden Vereinen, Amateursportbetrieb eines Sportvereins.

▪ **Entbehrlicher Hilfsbetrieb**

- Wirtschaftliche Tätigkeit liegt zwar im Zusammenhang mit dem Vereinszweck, ist aber nicht unbedingt notwendig für die Erfüllung.
- Umsätze im Rahmen von Veranstaltungen überschreiten einen Zeitraum von **48 Stunden pro Kalenderjahr** nicht.
- Organisation, sowie Verpflegung bei der Veranstaltung wird von Mitgliedern der Körperschaft bzw. nahen Angehörigen **selbst** durchgeführt. Jedoch ist **geringfügiges Speisenangebot** durch fremde Dritte (z.B. Langosverkäufer) erlaubt.
- Musik- oder andere Künstlergruppen verrechnen nicht mehr als 1.000 € pro Stunde.
- Beispiele: Kleine Vereinsfeste, Vereinsflohmärkte, Benefizveranstaltungen.

Darüber hinaus bezeichnet man die wirtschaftliche Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht als **begünstigungsschädlichen Betrieb** (z.B. „Großes Vereinsfest“ und Kantine eines Sportvereins). Bei Überschreitung der Umsatzgrenzen besteht daher Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht.

Nachfolgende Darstellung soll die zuvor erwähnten Aspekte nochmals verdeutlichen:

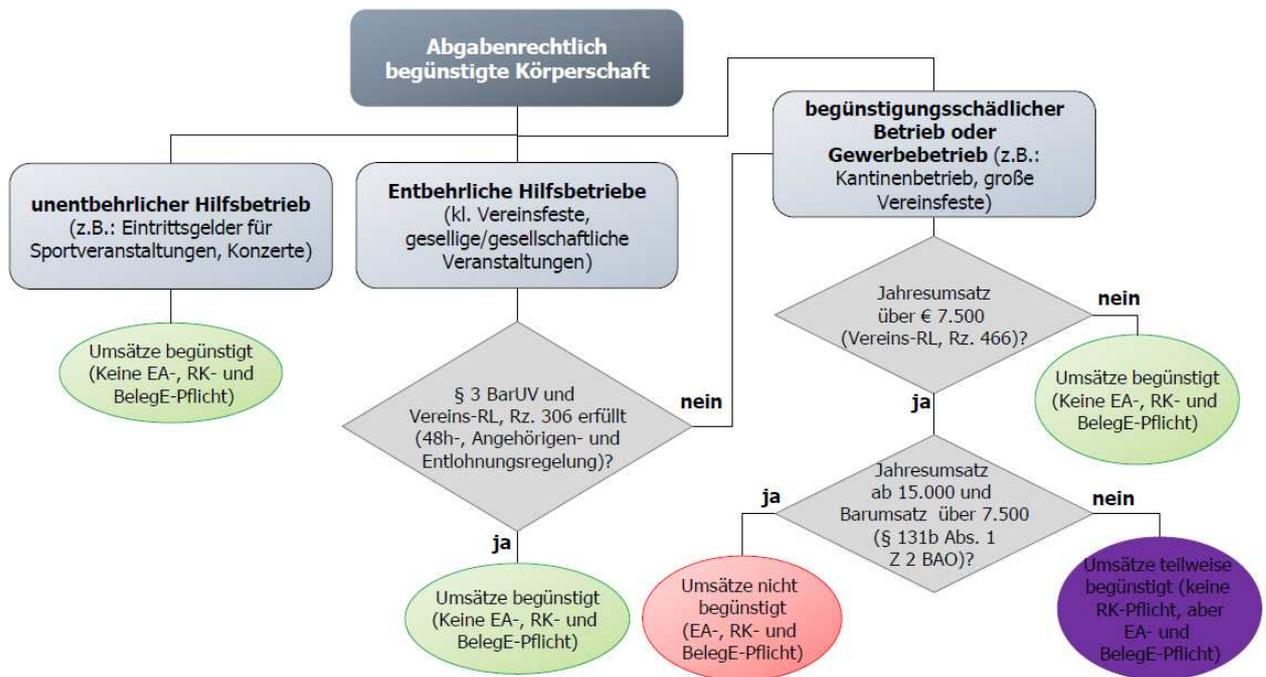


Abbildung 1 Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht für Vereine

Quelle: BMF (Stand: März 2016)

## Mitgliedsbeiträge, Spenden und Förderungen

Eine vollständige Befreiung stellen Mitgliedsbeiträge und Spenden dar, wenn eine entsprechende Gegenleistung fehlt. **Ausnahmen** davon bestehen jedoch bei Spenden, die **eine Gegenleistung zur Folge** haben z.B. etwaige Firmenwerbung bei Vereinsveranstaltung. Erfolgt jedoch das Sponsoring in Form einer Sachspende ist dies für die Umsätze der Veranstaltung nicht erheblich. Jedoch sind die Umsätze des Glückshafens zu berücksichtigen. Des Weiteren unterliegen auch Förderungen von Gemeinden nicht der Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht.

### Ausnahme: Kalte-Hände-Regelung

Unter bestimmten Voraussetzung ist es jedoch möglich von der „**Kalten-Hände-Regelung**“ Gebrauch zu machen. Diese befreit von der Registrierkassenpflicht bis zu einer **Umsatzgrenze von € 30.000**. Und zwar dann, wenn Umsätze von Haus zu Haus, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten, jedoch **nicht** in der Verbindung mit **fest umschlossenen Räumlichkeiten**, ausgeführt werden. Beispiele hierfür sind Maronibrater, Schirmbars oder Open Air-Festivals.

### **3. Spendenmeldungen**

Aufgrund gesetzlicher Anordnung sind Spenden an die in § 4a Abs. 1 EStG angeführten spendenbegünstigten Einrichtungen (u.a. Caritas, Freiwillige Feuerwehren, Krebshilfe, Licht ins Dunkel, Rote Kreuz, Tierschutzorganisationen, ...) abzugsfähig. Diese Spenden werden künftig automatisch dem Finanzamt gemeldet. Der Steuerpflichtige muss dadurch die Sonderausgaben nicht mehr im Rahmen der Steuererklärung dem Finanzamt selbst bekannt geben. Damit soll Bürokratie abgebaut und unrichtige Angaben in der Steuererklärung verhindert werden. **Ab dem Jahr 2017** müssen somit **Spenden** erstmalig bis längstens 31. Jänner 2018 an die **Finanzverwaltung gemeldet werden**. Der Spender muss dem Empfänger seine Identifikationsdaten (Vor- und Zuname, sowie Geburtsdatum) bekannt geben. Bei Nichterfüllung der Meldung muss die Feuerwehr von 20% der zugewendeten Beträge Körperschaftssteuer bezahlen.

*Liste der begünstigten Spendenempfänger:*

[https://service.bmf.gv.at/service/allg/spenden/show\\_mast.asp](https://service.bmf.gv.at/service/allg/spenden/show_mast.asp)

## Nähere Informationen

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter <http://www.gemeindebund.steiermark.at/aktuelles/news-archiv/detail/informationen-zur-registrierkassenpflicht>

Bei etwaigen Fragen wenden Sie sich bitte an uns! Wir werden diese dann an die entsprechenden Stellen weiterleiten.

*Mit herzlichen Grüßen!*

FÜR DEN  
GEMEINDEBUND STEIERMARK



LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger  
Präsident



Mag. Dr. Martin Ozimic  
Landesgeschäftsführer